

REGLEMENT ENERGIE- UND UMWELTFONDS (EUF)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	1	Es wird ein Fonds mit dem Namen Energie- und Umweltfonds (EUF) geschaffen.	Name und Zweck
	2	Der Energie- und Umweltfonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung von erneuerbaren Energien, des Langsamverkehrs und der Biodiversität zu verwenden.	
	3	Mitnahmeeffekte sind soweit möglich zu vermeiden.	
Art. 2	1	Die Mittel des Fonds sind im Gebiet der Stadt Arbon zu verwenden.	Fondsverwendung
	2	Die Mittel des Fonds können eingesetzt werden, als 1. ergänzende Beiträge zu Förderprogrammen des Kantons bzw. des Bundes 2. Beiträge für Fördermassnahmen, die ausschliesslich durch die Stadt Arbon unterstützt werden.	
	3	Es werden keine Beiträge ausgerichtet an 1. die politische Gemeinde Arbon 2. öffentlich-rechtliche Körperschaften 3. Firmen, bei denen eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung der Stadt Arbon vorliegt.	
Art. 3	1	Der Stadtrat ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 40 der Gemeindeordnung. Er ist zuständig für: 1. die Festlegung der beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze im Förderprogramm Energie und Umwelt; 2. die Sicherstellung für eine kontinuierliche Beitragsgewährung gestützt auf der Berichterstattung der Verwaltung; 3. Entscheide über Förderzusagen bei Spezialprojekten; 4. Entscheide über Einsprachen betreffend Beitragsgewährung oder Beitragsauszahlungen; die Entscheide sind abschliessend;	Zuständigkeiten
	2	Die Fachkommissionen Energie- und Umwelt sowie Grünraum sind zuständig für fachliche Empfehlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden des Stadtrates oder der Verwaltung: 1. bei der Festlegung oder Änderung der beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze unter anderem gestützt auf die Berichterstattung der Verwaltung; 2. auf deren Anfrage, bei Fördermassnahmen, die ausschliesslich durch die Stadt Arbon gefördert werden sowie bei Spezialprojekten	
	3	Die Verwaltung ist zuständig für:	

		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Fördergesuche; 2. die Entscheide über Förderbeiträge; 3. die quartalsweise Berichterstattung zuhanden des Stadtrates und der Fachkommissionen über die zugesicherten Förderbeiträge und die erfolgten Auszahlungen. 	
Art. 4	1	Der Saldo des Fonds beträgt zu Beginn eines Finanzjahres mindestens 300'000 Franken.	Fondseinlagen
	2	Die jährliche Einlage in den Fonds wird den Erträgen der Erfolgsrechnung der Stadt Arbon entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.	
	3	Zusätzlich können Einlagen von natürlichen und juristischen Personen in den Fonds fliessen.	
	4	Bei Tankstellen, die der Stadt gehören, können Lenkungsabgaben, insbesondere auf fossile Treibstoffe, bis max. 20% vor Abgaben erhoben und in den Fonds einbezahlt werden.	
	5	Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt separat ausgewiesen.	
	6	Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.	

II. Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge

Art. 5	1	Beiträge erhält, wer ein Projekt im Sinne von Art. 1 und 2 einreicht und die formellen Beitragsvoraussetzungen erfüllt.	Beitragsberechtigte Massnahmen
	2	Die beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze sind im Förderprogramm Energie und Umwelt aufgeführt. Sie werden halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.	
	3	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.	
	4	Pro antragstellende Person oder Objekt werden maximal CHF 20'000 Förderbeiträge innerhalb von 5 Jahren gewährt.	
Art. 6	1	Die Gewährung von Beiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:	Beitragsvoraussetzungen
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme mittels Formular der Stadt Arbon. 2. Für Förderungen, welche das kantonale Förderprogramm ergänzen, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist. Die Förderzusage des kantonalen Förderprogramms 	

		<p>Energie ist vorgängig einzuholen und dem Gesuch an die Stadt Arbon beizulegen.</p> <p>3. Bei Fördermassnahmen, die ausschliesslich von der Stadt Arbon unterstützt werden, sind zusätzlich die im Förderprogramm der Stadt Arbon genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.</p>	
Art. 7	1	Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.	Beitragsgewährung
	2	Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.	
	3	Im Bedarfsfall können ausgewiesene Fachleute zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.	
	4	Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.	
Art. 8	1	Für Beiträge, die das kantonale Förderprogramm ergänzen, erfolgt die Auszahlung der zugesicherten Beiträge aufgrund der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Ist für die Umsetzung der Fördermassnahme eine Baubewilligung oder Meldung nötig, so gilt diese als Voraussetzung für die Auszahlung der Förderbeiträge.	Auszahlung
	2	Für die Auszahlung von zugesicherten Beiträgen an ausschliesslichen Fördermassnahmen der Stadt Arbon bedarf es einer personalisierten Ausführungsbestätigung oder einer Kaufbestätigung. Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.	
	3	Die Beiträge werden an die antragstellenden Person entrichtet.	
	4	Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.	
	5	Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum des Auszahlungsgesuches.	
Art. 9		Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum des rechtskräftigen Entscheides.	Erlöschen
Art. 10		Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen oder Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:	Rückerstattung von Beiträgen
		1. die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;	

		2. die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.	
Art. 11		Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.	Berichterstattung
Art. 12		Verfügungen der Verwaltung können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs an den Stadtrat weitergezogen werden.	Rechtsmittel

III. Schlussbestimmungen

Art. 13	1	Dieses Reglement wird vom Parlament beschlossen und tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkraftsetzung
	2	Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen aufgehoben, die ihm widersprechen.	

Das Reglement zum Energie- und Umweltfonds (EUF) der Stadt Arbon ist

- vom Stadtparlament am xx.yy.2022 beschlossen worden und
- vom Stadtrat auf den xx.yy.2022 in Kraft gesetzt worden.